

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a Ziffer 3 LFGB "Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen"						
Datum Veröffentlichung	Datum Feststellung	Lebensmittelunternehmer/ Inverkehrbringer	Sachverhalt / Grund der Beanstandung	Rechtsgrundlagen	Bemerkung	Datum der Löschung
24.02.2026	26.11.2025	LI FOOD GmbH, LI Markt, Bahnhofstraße 37a, 56626 Andernach	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall). (unhygienischen Zuständen).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der Nachkontrolle am 29.01.2026 konnte festgestellt werden, dass die beanstandete Lagerung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen behoben wurde.	25.08.2026
17.04.2026	05.02.2026	Pizza am Park, Hauptstraße 93, 56170 Bendorf	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung, Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall und Lebensmittellagerung in einer Gefriertruhe im Außenbereich).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der Nachkontrolle am 09.02.2026 wurde festgestellt, dass keine Lebensmittellagerung im Außenbereich mehr erfolgte und die Hygienemängel abgestellt waren. Der Betrieb wurde am 20.05.2026 rückwirkend zum 01.03.2026 vom Betreiber abgemeldet.	18.10.2026
27.04.2026	30.01.2026	„Najat Fleisch“, Metzgereiabteilung im LI Markt, Bahnhofstraße 37 a, 56626 Andernach	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Herstellen, und Verarbeiten von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall in der Betriebsstätte).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der zweiten Nachkontrolle am 02.02.2026 waren die Mängel abgestellt.	28.10.2026
28.04.2026	29.01.2026	Roni Markt, Werftstraße 56, 56626 Andernach	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung und zum Kauf angebotene Lebensmittel unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall in der Betriebsstätte).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der Nachkontrolle am 02.02.2026 war kein Schädnerbefall mehr feststellbar und am 31.03.2026 waren alle Mängel abgestellt.	29.10.2026
28.04.2026	30.01.2026 und 06.02.2026	Baytuwork UG (Haftungsbeschränkt), Imbiss „Steak Et“, Bahnhofstraße 37 a, 56626 Andernach	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Herstellen, und Verarbeiten von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall in der Betriebsstätte).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der zweiten Nachkontrolle am 06.02.2026 waren die Mängel abgestellt.	29.10.2026
09.06.2026	23.02.2026	Gourmet Tempel Mülheim-Kärlich GmbH, Industriestraße 38, 56218 Mülheim-Kärlich	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung, Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der Nachkontrolle am 05.05.2026 war die überwiegende Anzahl der lebensmittelrechtlichen und hygienischen Mängel abgestellt.	10.12.2026
15.06.2026	25.03.2026	Vulkanstüffje, Andernacher Straße, 56645 Nickenich	Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung, Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen).	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.	Bei der Nachkontrolle am 03.06.2026 waren die Hygienemängel teilweise abgestellt.	16.12.2026